

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
127 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	251
128 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Herr Christian Lake, Meppen	251
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
129 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2026	252
130 Jahresabschluss der Gemeinde Bockhorst für die Jahre 2020 bis 2022	253
131 Jahresabschluss der Gemeinde Breddenberg für die Jahre 2020 bis 2022	254
132 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung)	254
133 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung)	255
134 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, zur Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren	256
135 Satzung der Gemeinde Emsbüren zur Abschaffung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Emsbüren	259
136 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	260
137 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2026	262
138 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-26 „Am Wesuweer Esch, Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Wesuwe	264
139 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung)	266
140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2026	267

141	Jahresabschluss der Gemeinde Hilkenbrook für die Jahre 2020 bis 2022	269
142	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung)	269
143	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2026	270
144	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung)	272
145	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubörger (Hebesatzsatzung)	273
146	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung)	274
147	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung; -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	275
148	Vergaberichtlinie der Gemeinde Salzbergen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Ortskerns der Gemeinde Salzbergen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (Verfügungsfonds)	276
149	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 5. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	281
150	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung)	283
151	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2026	284
152	I. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Gefahrenabwehrverordnung) vom 05.10.2023	286
153	Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 64. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte, Werlte-Wehm – Wohnbauflächen	288
154	Stadt Werlte – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 137 „Wehm – Galenstraße“	289
155	Stadt Werlte – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 138 „Nördlich Grundschule“	290
156	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wippingen (Hebesatzsatzung)	292

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

157	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; 611-2701-011.0-03.0 Flurbereinigungsplan-Vorlage	293
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 127 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Dienstag, dem 05.05.2026, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen in der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland, Kaiserstraße 10 b, Seminarraum 3, 49809 Lingen (Ems), statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 05.11.2025
  5. Änderung der Richtlinie des Landkreises Emsland für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten
  6. Vorstellung und Besichtigung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 15:45 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.04.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

### 128 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger; Herr Christian Lake, Meppen

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Christian Lake, Wiesengrund 13, 49716 Meppen, mit Wirkung vom 01.05.2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL-02-10 Haselünne II bestellt worden.

Meppen, 13.04.2026

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 129 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.432.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.387.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.373.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.055.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	563.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.025.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.937.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.080.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.900 € veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 228.900 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	303 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	180 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €

Groß Berßen, 26.03.2026

## GEMEINDE GROSS BERSSEN

Lüken  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2026 bis zum 12.05.2026 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 21.04.2026

GEMEINDE GROSS BERSSEN  
Der Gemeindedirektor

-----

**130 Jahresabschluss der Gemeinde Bockhorst für die Jahre 2020 bis 2022**

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie in seiner Sitzung am 25.02.2026 die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 27.04.2026

#### GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes  
Bürgermeister

-----

### **131 Jahresabschluss der Gemeinde Breddenberg für die Jahre 2020 bis 2022**

#### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie in seiner Sitzung am 27.03.2026 den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 27.04.2026

#### GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp  
Bürgermeister

-----

### **132 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dersum (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dersum wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                           |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                         | 370 v. H. |

### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Dersum, 10.02.2026

### GEMEINDE DERSUM

Hannen  
Bürgermeister

-----

### 133 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dörpen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dörpen wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                           |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 285 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                         | 370 v. H. |

## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Dörpen, 23.04.2026

## GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes  
Bürgermeister

Wocken  
Gemeindedirektor

-----

### **134 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, zur Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren und gemäß § 45 b NKWG für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

#### I. Wahltag

Die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Für eine etwaige Stichwahl der Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist Sonntag, der 27. September 2026 festgelegt. Die Wahlzeit ist ebenfalls von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### II. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte in der Gemeinde Emsbüren sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlleitung, Rathaus, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, einzureichen (§ 21 NKWG, §§ 31 bis 33 Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)). Es wird bereits darauf hingewiesen, dass voraussichtlich Ende April 2026 eine Gesetzesänderung im Landtag beschlossen werden wird, nach der die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorgezogen werden soll (§ 45d Abs. 6 NKWG). Damit wären die Wahlvorschläge spätestens bis zum 06. Juli 2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Emsbüren einzureichen. Diese Gesetzesänderung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Nach Verabschiedung des Gesetzes ergeht eine entsprechende Änderungsbekanntmachung.

#### III. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinderat und in den Ortsräten

Im Wahlgebiet Gemeinde Emsbüren sind gemäß § 46 des NKomVG 26 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Für die Ortsräte sind wie folgt Mitglieder zu wählen:

Ortsrat Ahlde:	9 Mitglieder
Ortsrat Berge:	11 Mitglieder
Ortsrat Elbergen:	9 Mitglieder
Ortsrat Emsbüren:	11 Mitglieder
Ortsrat Gleesen:	9 Mitglieder
Ortsrat Leschede:	11 Mitglieder
Ortsrat Listrup:	9 Mitglieder
Ortsrat Mehringen:	11 Mitglieder

#### IV. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Emsbüren bildet einen Wahlbereich für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Wahl des Gemeinderates.

Für die Ortsratswahlen bilden folgende Ortsteile je einen Wahlbereich:

- Ahlde
- Berge
- Elbergen
- Emsbüren
- Gleesen
- Leschede
- Listrup
- Mehringen

#### V. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Jeder Wahlvorschlag darf gem. § 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder wählbaren Bewerbers enthalten.

Wahl des Gemeinderates

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 31 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Wahl der Ortsräte

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Ortsratswahlen dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens benannt werden:

Ortsrat Ahlde:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Berge:	16 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Elbergen:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Emsbüren:	16 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Gleesen:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Leschede:	16 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Listrup:	14 Bewerberinnen oder Bewerber
Ortsrat Mehringen:	16 Bewerberinnen oder Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

#### VI. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin muss nach § 45 d NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterschriften sind nicht erforderlich nach § 45 d Abs. 4 NKWG für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber und gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG für die nachstehend aufgeführten Parteien:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ◆ Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- ◆ BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ◆ Die Linke (DIE LINKE.)
- ◆ Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Ortsratswahlen in den Ortsteilen Ahlde, Elbergen, Gleesen, Listrup und Mehringen muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Ortsteils und für die Ortsratswahl in den Ortsteilen Berge, Emsbüren und Leschede von mindestens 20 Wahlberechtigten des Ortsteils persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien sind diese Unterstützungsunterschriften gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ◆ Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- ◆ BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ◆ Die Linke (DIE LINKE.)
- ◆ Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 4 NKWG sind ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, erforderlich.

## VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte müssen nach Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 45 d NWKG sowie die §§ 32 ff. NKWO bzw. §§ 21 ff. NKWG hin.

## VIII. Wahlanzeige

Die nicht unter Nr. VI dieser Wahlbekanntmachung aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. September 2021 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, anzuzeigen. Dies ist gemäß § 22 NKWG Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Emsbüren, 16.04.2026

### GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme  
Gemeindewahlleiter

-----

## **135 Satzung der Gemeinde Emsbüren zur Abschaffung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Emsbüren**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2, 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung vom 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Emsbüren vom 30.05.2006 wird aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig werden alle früher erlassenen Straßenausbaubeitragssatzungen, Änderungssatzungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen aufgehoben, soweit sie Regelungen über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen enthalten oder dieser Satzung entgegenstehen.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Emsbüren, 23.04.2026

## GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

-----

**136 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 als Satzung beschlossen.

Der B-Plan Nr. 74 „Rettungswache“ wurde als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

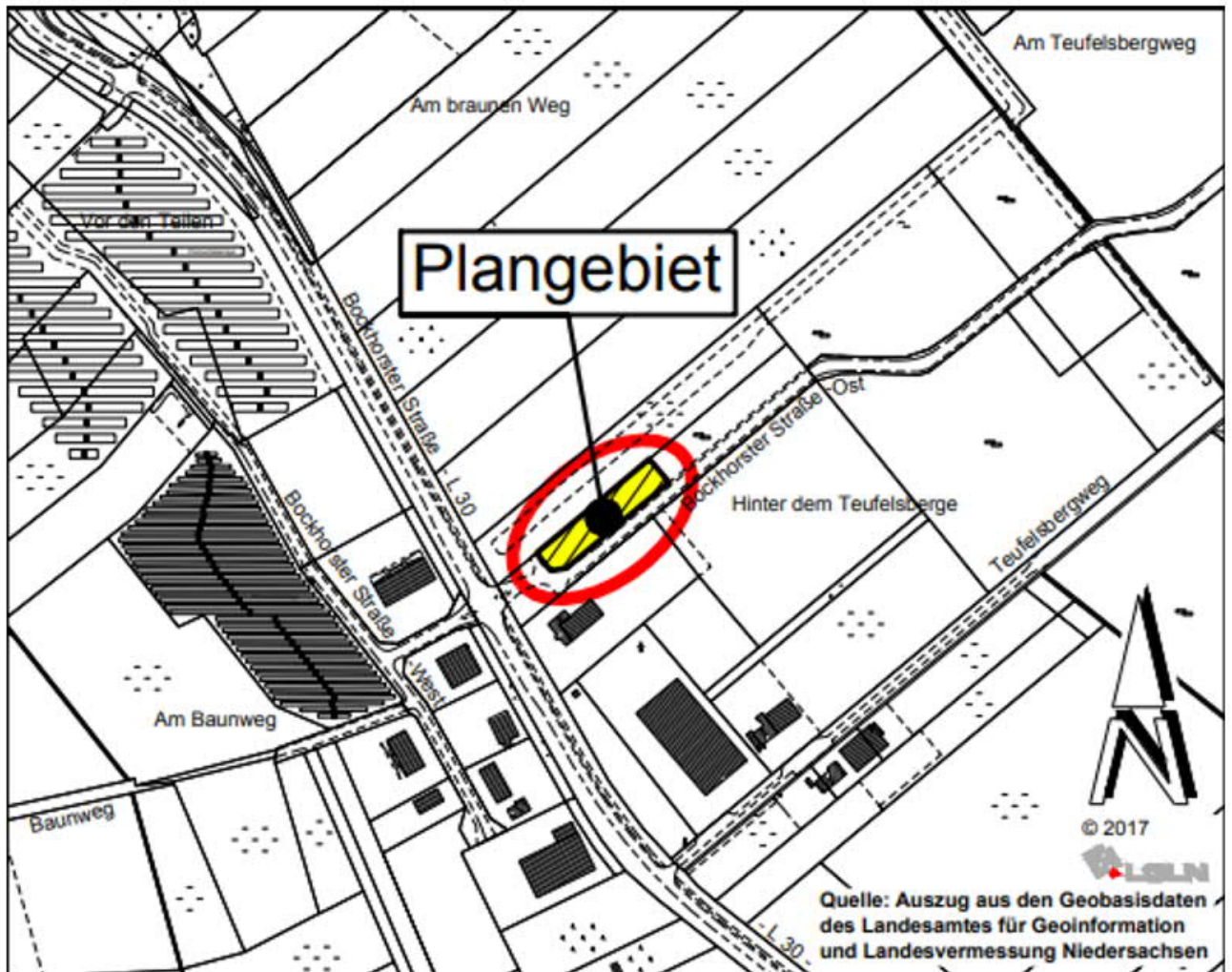
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Rettungswache“ besteht darin, eine Fläche für die Ansiedlung einer Rettungswache nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Emsland im Nahbereich des Knotenpunktes Landstraße L 30/Bundesstraße B 401 zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Rettungswache“ befindet sich nord-östlich der Bockhorster Straße (L 30) und nördlich der Bockhorster Straße-Ost und hat eine Größe von rund 2.500 m<sup>2</sup>.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

**- Übersichtsplan -**  
unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Poststraße 13, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 74 „Rettungswache“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 27.04.2026

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

-----

### **137 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |                                                         |                 |
|-----|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 8.705.200 Euro  |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 10.097.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 25.800 Euro     |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 17.000 Euro     |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.351.200 Euro  |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.513.900 Euro  |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 49.500 Euro     |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 1.198.000 Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 1.148.000 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 321.000 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- |                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.548.700 Euro  |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.032.900 Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.148.000 Euro veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.390.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 32,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |    |                       |                 |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 250.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 100.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG      | 50.000,00 Euro  |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
  - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- |    |                    |                 |
|----|--------------------|-----------------|
| d) | § 12 I KomHKVO     | 100.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO  | 10.000,00 Euro  |
| f) | für Rückstellungen | 30.000,00 Euro  |
| g) | für Abgrenzungen   | 1.000,00 Euro   |
- Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Freren, 27.01.2026

## SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 2.2 Die nach den § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 27.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 27.04.2026

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

**138 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-26 „Am Wesuweer Esch, Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Wesuwe**

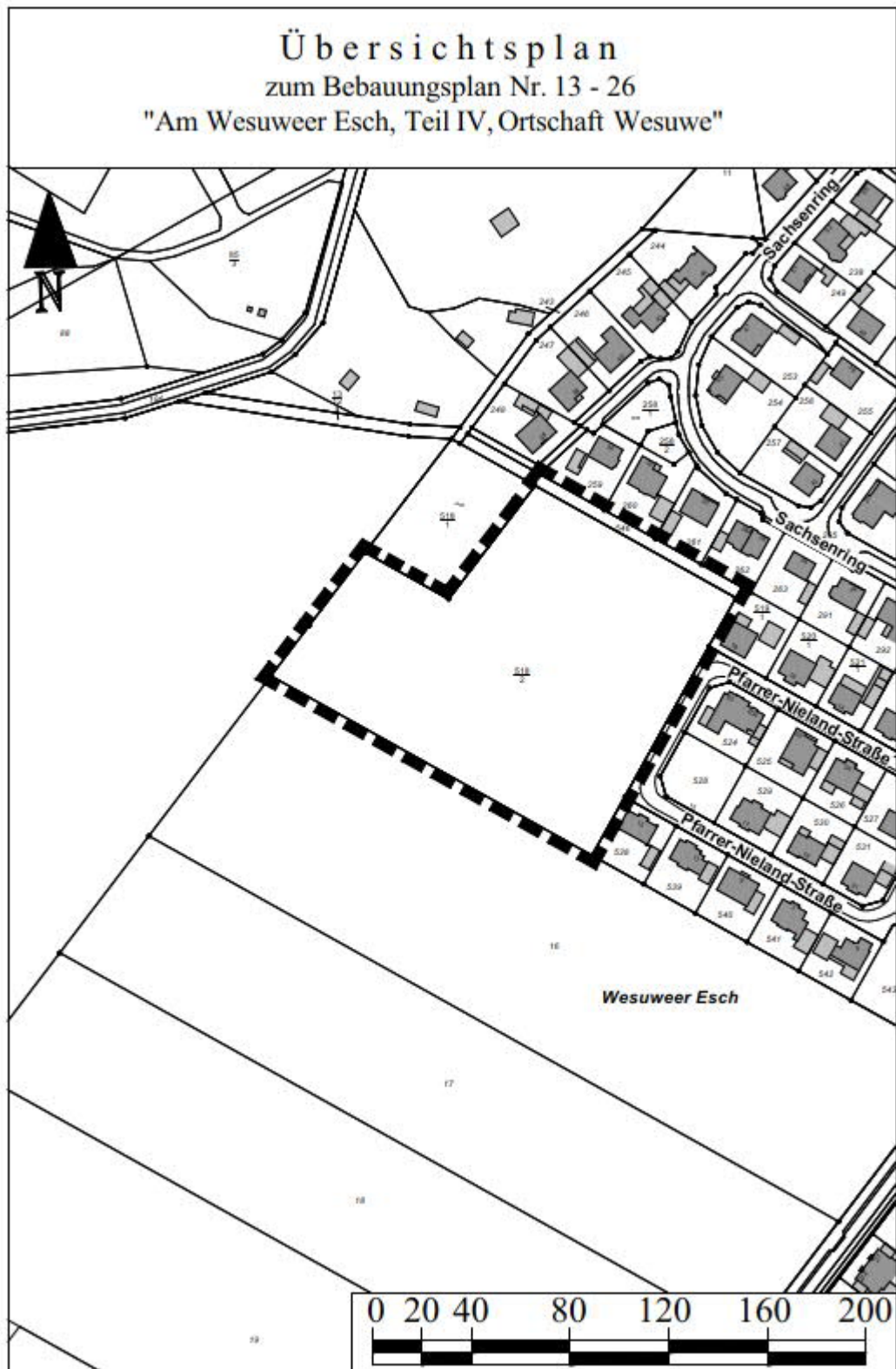
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 02.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 13-26 „Am Wesuweer Esch, Teil IV“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Wesuwe, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2024  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 21.04.2026

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

-----

### **139 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Heede (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Heede wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                      |           |
|----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                          |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                               | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                        | 370 v. H. |

#### **§ 2 Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Heede, 23.03.2026

## GEMEINDE HEEDE

Pohlmann  
Bürgermeister

-----

#### 140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.132.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.346.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.062.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.216.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	472.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	621.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.535.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.855.200 Euro

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.100 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

- |    |                                                 |           |
|----|-------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                     |           |
|    | a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 217 v. H. |
|    | Grundsteuer A                                   |           |
|    | b) für die Grundstücke                          | 217 v. H. |
|    | Grundsteuer B                                   |           |
| 2. | Gewerbsteuer                                    | 375 v. H. |

## § 6

## Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 Euro je Einzelfall.

Hilkenbrook, 26.03.2026

## GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 22.04.2026

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

-----

#### **141 Jahresabschluss der Gemeinde Hilkenbrook für die Jahre 2020 bis 2022**

##### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie in seiner Sitzung am 26.03.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 04.05.2026 – 12.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 27.04.2026

GEMEINDE HILKENBROOK

Bernhard Düvel  
Bürgermeister

-----

#### **142 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kluse (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 11.03.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kluse wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                   |           |
|----|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                       |           |
| a) | für die land- und forwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                               | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                     | 370 v. H. |

### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Kluse, 11.03.2026

### GEMEINDE KLUSE

Borchers  
Bürgermeister

-----

## 143 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.600.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.576.600,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.225.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.845.300,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.629.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.399.100,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.639.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	290.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.494.500,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.534.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.639.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.170.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.870.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 33,50 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichende Schlüsselzuweisungen wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 250.000,00 Euro.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 29.01.2026

## SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens  
Samtgemeindebürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 16.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

04.05.2026 – 12.05.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 17.04.2026

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

### **144 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lehe (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehe in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lehe wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                           |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                         | 370 v. H. |

## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Lehe, 02.03.2026

## GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

-----

### 145 **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neubürger (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neubürger in seiner Sitzung am 16.02.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neubürger wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                           |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                         | 370 v. H. |

## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Neubörger, 16.02.2026

## GEMEINDE NEUBÖRGER

Müller  
Bürgermeister

Langen  
Gemeindedirektor

### 146 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neulehe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 04.02.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neulehe wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                           |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                         | 370 v. H. |

## § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Neulehe, 04.02.2026

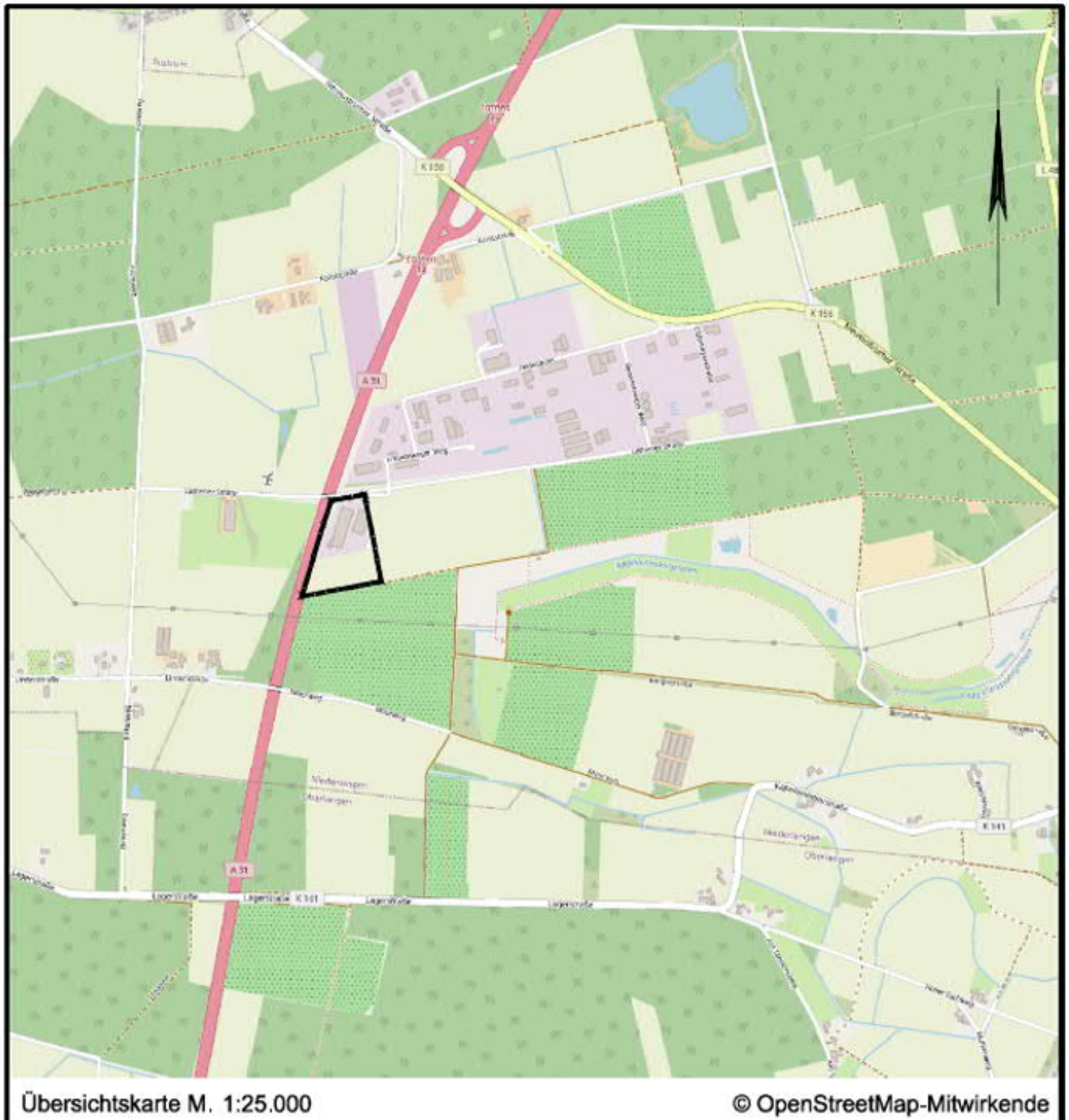
## GEMEINDE NEULEHE

Thomann  
Bürgermeisterin

**147 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung; -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-**

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“ einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Industriepark an der A 31, Teil 5“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Niederlangen, 15.04.2026

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

-----

#### **148 Vergaberichtlinie der Gemeinde Salzbergen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Ortskerns der Gemeinde Salzbergen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (Verfügungsfonds)**

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – R-StBauF) des Landes Niedersachsen vom 17.12.2015

##### 1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Salzbergen – Ortskern“ sollen gemäß Ziffer 5.3.1. Absatz 5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Die Gemeinde Salzbergen verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung, Stärkung und Aufwertung des Ortskerns

## 2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 9 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## 3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie können folgende investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende und investive Maßnahmen sein (Aufzählung nicht abschließend):

### 3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung von investiven Maßnahmen
- Befragungen
- Wettbewerbe
- Gestaltungsleitfäden
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung des Ortskerns der Gemeinde Salzbergen beitragen

### 3.2 Investitionsbegleitende Maßnahmen

- Maßnahmen, die im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Investition erfolgen, beispielsweise ein Baustellenmanagement im Zuge einer Erschließungsmaßnahme

### 3.3 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenraumgestaltung (z. B. bauliche Gestaltungselemente vor Eingangssituationen oder Plätzen)
- Beleuchtungselemente (z. B. Illumination in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünung
- Ergänzung des Stadtmobiliars und anderer Ausstattungsgegenstände (z. B. qualitativ höherwertige Bestuhlung, Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte
- Sonstige private und öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Ortskerns der Gemeinde Salzbergen beitragen

## 4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den Zielen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme entsprechend Ziffer 1 dieser Richtlinie, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Die Maßnahme befindet sich im Sanierungsgebiet „Salzbergen – Ortskern“ (siehe Anhang 2).

- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Salzbergen abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- Für die Beantragung der Maßnahme werden mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt.
- Die Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

#### 5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarbeiten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

#### 6. Art, Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form eines (verlorenen) Zuschusses.
- Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:  
50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (aus Bundes-, Landes- sowie kommunalem Anteil).  
50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Gemeinde Salzbergen.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

#### 7. Zuwendungsempfänger

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden
- Gemeinde Salzbergen

#### 8. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen).
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).

- Maßnahmen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Gemeinde Salzbergen gehören.
- Personalkosten des Antragstellers.
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist.

#### 9. Vergabegremium

- Die Mittel werden durch ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- Das Vergabegremium setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.
- Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Salzbergen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit ausreichend (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums.

#### 10. Verfahren

- Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Gemeinde Salzbergen (nachfolgend Gemeindeverwaltung genannt) zu stellen. Bei der Antragsstellung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum.
- Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
- Der Zuschuss wird von der Gemeindeverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde und den zuständigen Bediensteten der Gemeinde bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

- Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

## 11. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Gemeinde Salzbergen behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Hierüber entscheidet das Vergabegremium der Gemeinde Salzbergen.

## 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Salzbergen, 16.04.2026

## GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

### Anhang 1

Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen  
(Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF), RdErl. d. MS v. 17.12.2015 – 501.1-21201.2.17 –

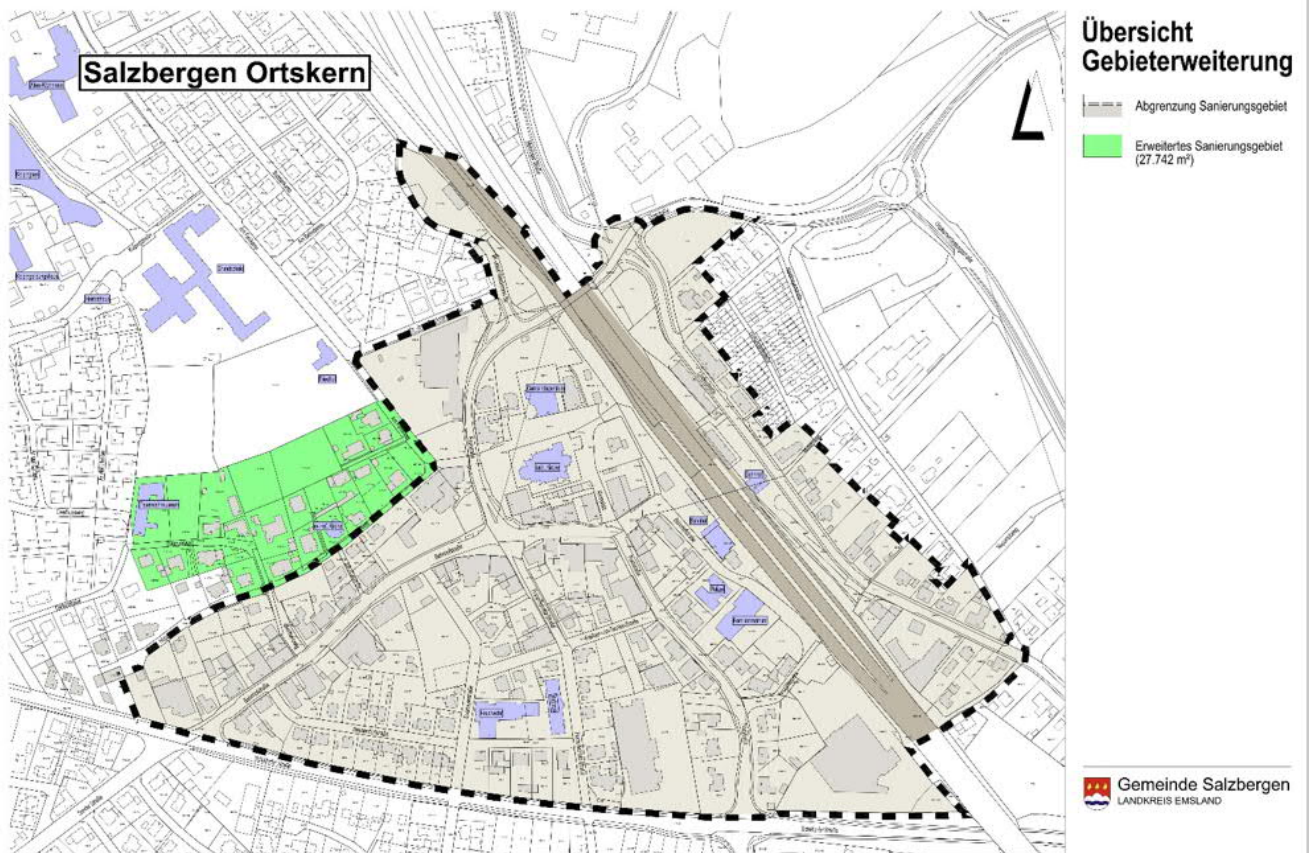
### 5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung

...

- (5) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen zu verwenden. Programmspezifische Besonderheiten ergeben sich aus den Besonderen Zuwendungsbestimmungen.

## Anhang 2

## Abgrenzung Sanierungsgebiet „Salzbergen – Ortskern“



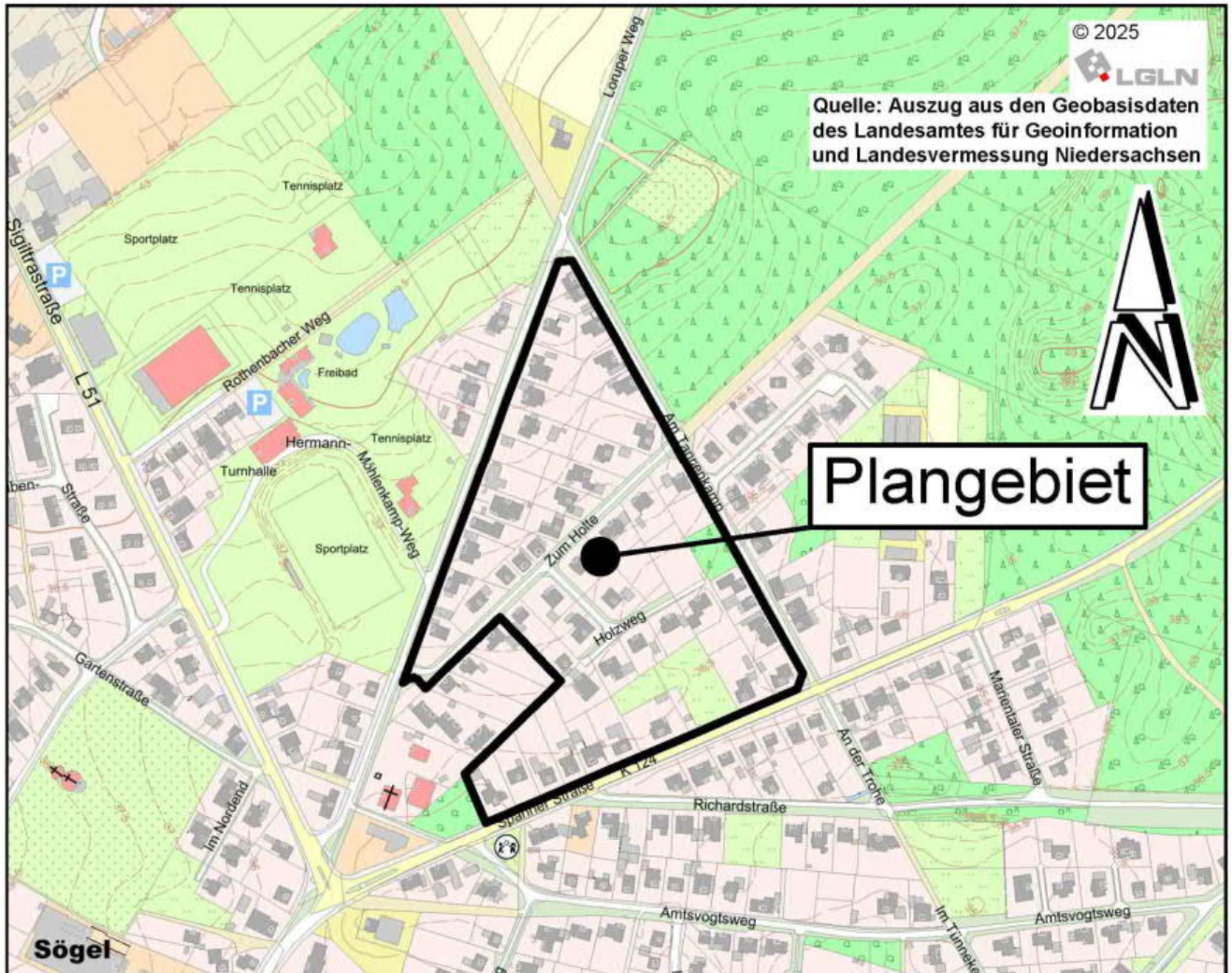
**149 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 5. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ umfasst den gesamten östlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes bzw. dessen 1. Änderung im Nordwesten der Ortslage von Sögel und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

# Übersichtsplan



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ und die Begründung liegen bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

[https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/  
bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/](https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/)

sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 21.04.2026

GEMEINDE SÖGEL  
Der Bürgermeister

-----

## **150 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walchum (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Walchum wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                       |           |
|----|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                           |           |
|    | a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                         | 370 v. H. |

### **§ 2 Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Walchum, 17.03.2026

## GEMEINDE WALCHUM

Milsch  
Bürgermeister

-----

### 151 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 17.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.545.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.533.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	49.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.710.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.306.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.345.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.514.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.056.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.849.100 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                         |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                     | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                       | 370 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 17.03.2026

## GEMEINDE WALCHUM

Alois Milsch  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2026 bis 13.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 20.04.2026

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

-----

**152 I. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Gefahrenabwehrverordnung) vom 05.10.2023**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 09.04.2026 folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 05.10.2023 beschlossen:

**Artikel 1**

Im Inhaltsverzeichnis wird zur Klarstellung in

- § 3 „Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen“ das Wort „Anlagen“ um das Wort „öffentliche“ ergänzt
- § 12 das Wort „Spielplätze“ durch „Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze“ ersetzt

**Artikel 2**

In § 2 Abs. 3 wird zur Klarstellung das Wort „Sportplätze“ eingefügt.

**Artikel 3**

In § 3 wird zur Klarstellung das Wort „Anlagen“ um den Begriff „öffentliche“ ergänzt.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort Verkaufsgeschäften die Worte „Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachten Waren angeboten werden“ eingefügt.

**Artikel 4**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach „Abstellen von“ die Worte „Gegenstände, Abfall und“ eingefügt.

In Abs. 2 wird das Wort „Stadt“ durch „Samtgemeinde“ ersetzt.

**Artikel 5**

In § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verkehrsflächen“ das Wort „Sichtdreiecken“ eingefügt.

**Artikel 6**

In § 7 Abs. 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „herumläuft“ das Wort „aufhält“ eingefügt.

In § 7 Abs. 3 wird „Bissige und böartige Hunde“ durch „Gefährliche Hunde im Sinne des § 7 NHundG inkl. der Dauer des Prüfverfahrens zur Feststellung der Gefährlichkeit“ ersetzt.

In § 7 Abs. 7 wird der Begriff „Blindenführhunde“ durch „Assistenzhunde für Menschen mit Beeinträchtigungen“ ersetzt.

## Artikel 7

In § 10 Abs. 2 wird der Begriff „erwachsene“ durch „volljährige“ ersetzt.

## Artikel 8

§ 12 der Verordnung erhält folgende Fassung:

### Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze

- 1) Der Aufenthalt in Park- und Grünanlagen und auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen sowie die Benutzung der fest eingebauten Spielgeräte ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschilderung eine zeitliche Einschränkung festgelegt ist. Eine durch Beschilderung ausgewiesene Altersgrenze ist zu beachten.
- 2) Zum Schutz der Nutzer ist es in Park- und Grünanlagen sowie auf Spiel- und Sportplätzen verboten,
  - a) die Anlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderroller und Kinderdreiräder oder ähnliche Fahrzeuge, fahrbare Mobilitätshilfen für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen;
  - b) alkoholische Getränke zu verzehren.
- 3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Sportplätzen verboten,
  - a) zu rauchen
  - b) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
  - c) Glas jeglicher Art, Metallteile, Dosen oder andere Sachen und Gegenstände zu zerschlagen, einzugraben oder fortzuwerfen;
- 4) Vorhandene Hinweisschilder/Hinweistafeln sind zu beachten.

## Artikel 9

In § 13 Abs. 2 werden zur Klarstellung nach dem Wort „gewerblicher“ die Worte „sowie land- und forstwirtschaftlicher“ eingefügt.

## Artikel 10

In § 14 Abs. 1 wird zur Klarstellung das Wort „Anlagen“ um den Begriff „öffentliche“ ergänzt.

## Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Werlte, 09.04.2026

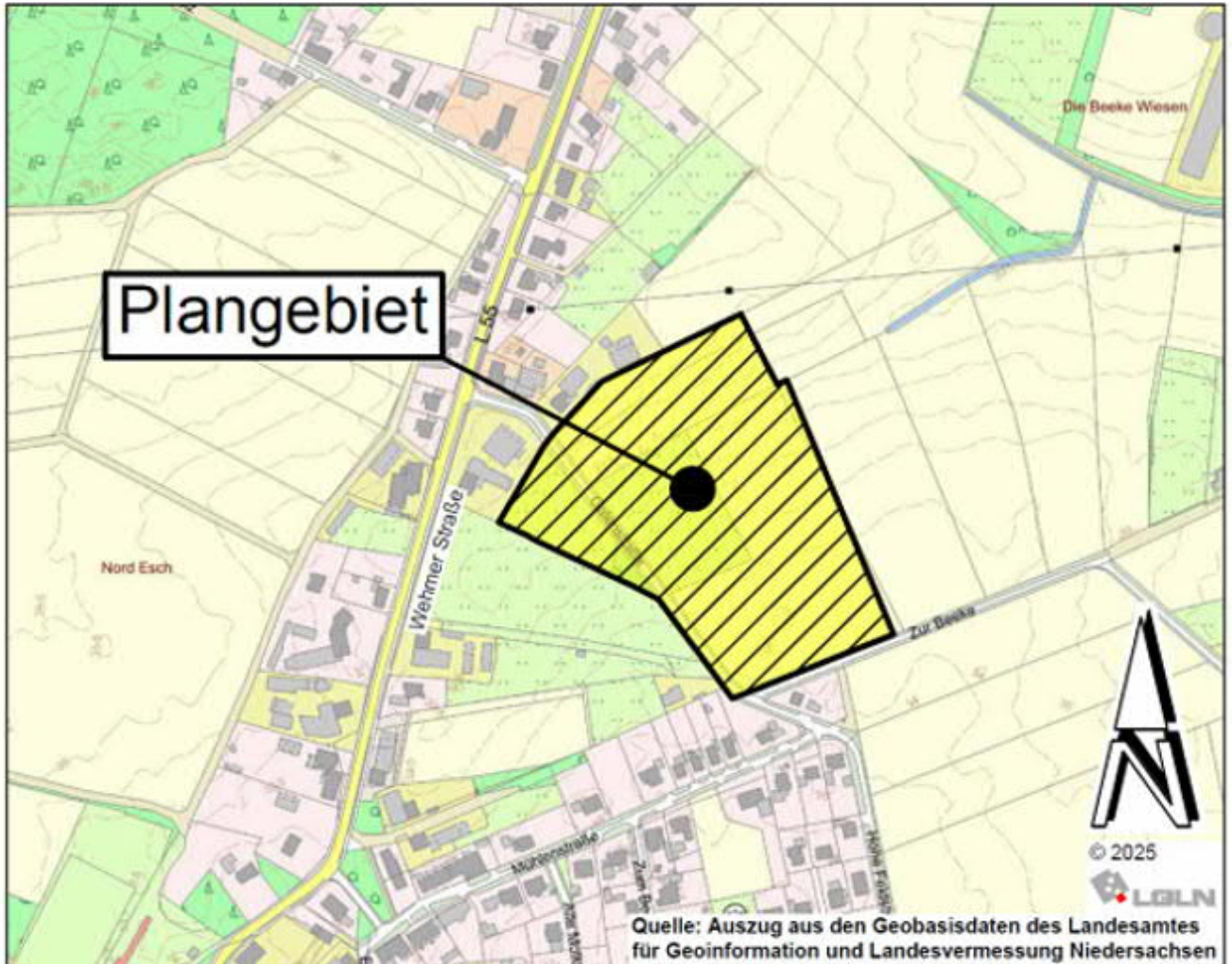
SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

### 153 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 64. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte, Werlte-Wehm – Wohnbauflächen

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 01.04.2026, Az.: 65-610-531-01/A64, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 09.12.2025 beschlossene A 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung wird die A 64. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 64. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann die A 64. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

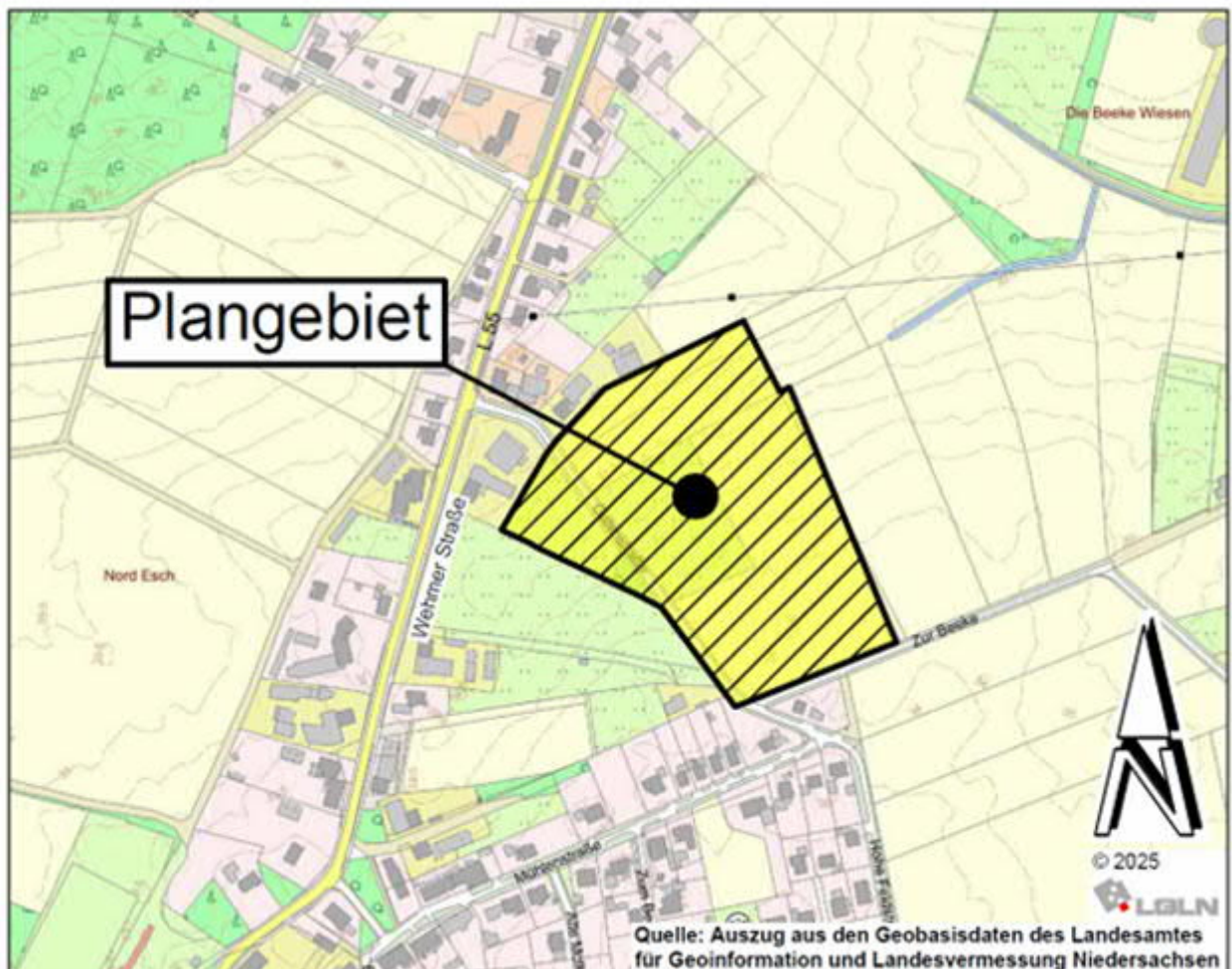
Werlte, 23.04.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

#### 154 Stadt Werlte – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 137 „Wehm – Galenstraße“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 137 „Wehm – Galenstraße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 „Wehm – Galenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Wehm – Galenstraße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlage sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 23.04.2026

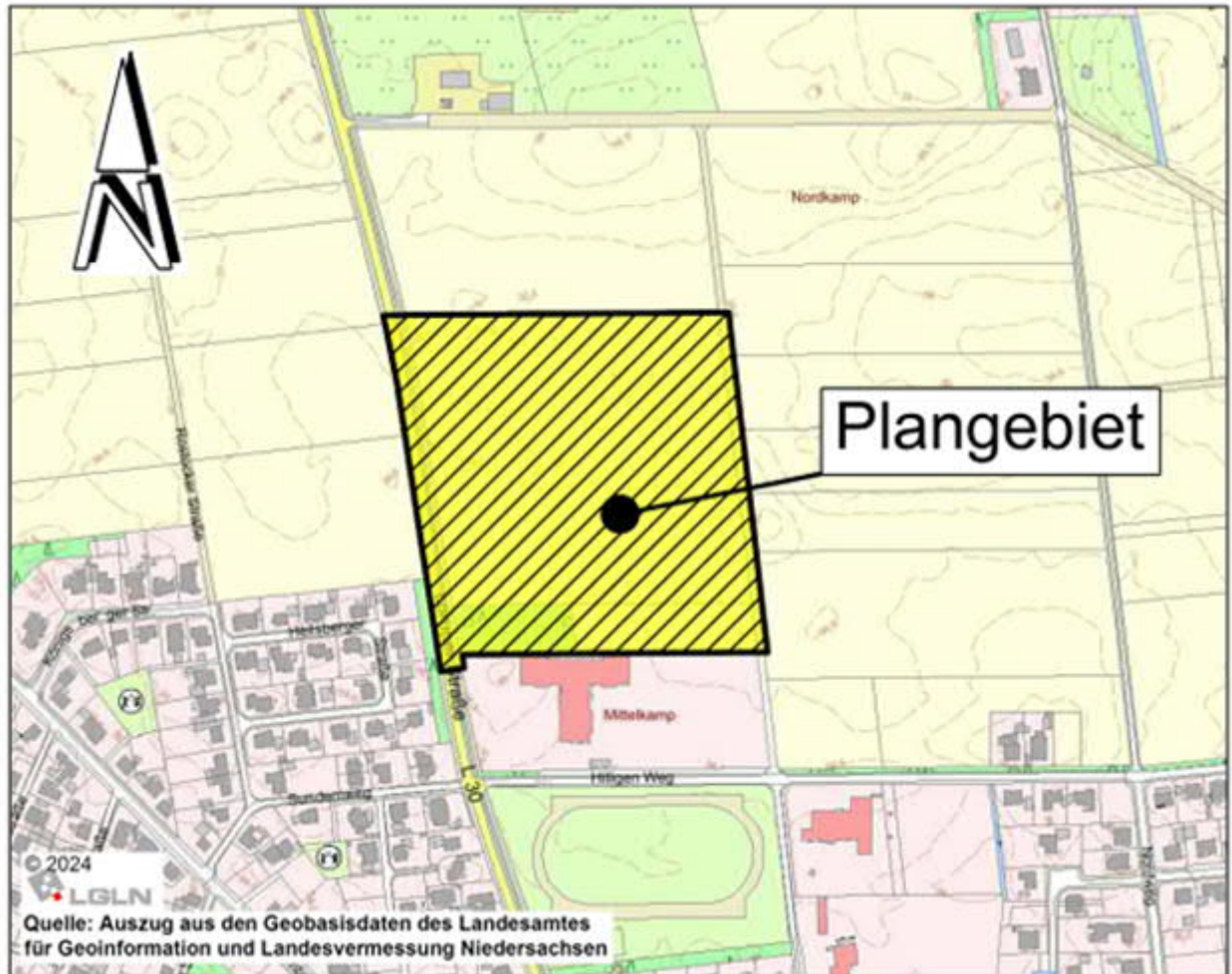
STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

-----

#### **155 Stadt Werlte – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 138 „Nördlich Grundschule“**

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 138 „Nördlich Grundschule“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 138 „Nördlich Grundschule“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 138 „Nördlich Grundschule“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlage sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 23.04.2026

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

-----

## **156 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wippingen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wippingen in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wippingen wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                      |           |
|----|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                          |           |
|    | a) für die land- und forwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                               | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                        | 370 v. H. |

### **§ 2 Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 ff.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Wippingen, 18.03.2026

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempfen  
Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 157 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; 611-2701-011.0-03.0 Flurbereinigungsplan-Vorlage

Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung -

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern

Landkreis Emsland

611-2701-011.0-03.0 Flurbereinigungsplan-Vorlage

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Stavern, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Mittwoch, dem 27.05.2026 um 18:30 Uhr,  
in der Gaststätte Gerdes,  
Schützenstr. 5, 49777 Stavern.

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen.

Jeder vom Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Klein Stavern betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan:

- Nachweis des Alten Bestandes – Teilnehmer
- Nachweis des Alten Bestandes – Flurstücksnachweis – Alter Bestand
- Nachweis des Alten Bestandes – Abfindungsanspruch
- Nachweis des Alten Bestandes – Rechte, Lasten und Beschränkungen
- Nachweis des Neuen Bestandes – Neue Flurstücksdaten, Wertermittlungsdaten
- Bilanzierung Zuteilung
- Nachweis des Neuen Bestandes – Rechte, Lasten und Beschränkungen
- Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleichs und Entschädigungen
- Besitzstandskarte – Neuer Bestand –

Hinweis: Nachweis ist nur dann beigefügt, wenn bei einem Beteiligten entsprechende Eintragungen im Grundbuch vorhanden bzw. erforderlich waren.  
Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigefügt.

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-443).

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten keine Anwesenheitspflicht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 27.05.2026

vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck ist den Unterlagen beigelegt.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 27.05.2026 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge und für die nachträglichen Wertermittlungsergebnisse findet vorweg ein Auskunftstermin am

Dienstag, dem 19.05.2026  
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Stavern,  
Sögeler Str. 2a, 49777 Stavern,

statt.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den Änderungsbeschluss vom 25.06.2024 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren gezogenen Flurstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Ladung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse unter dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Meppen, 27.04.2026

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrage  
Pohlmann

**1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern,  
Landkreis Emsland; 611-2701-011.0-03.0 Flurbereinigungsplan-Vorlage**

**Siehe Karte auf Seite 296**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in  
Meppen zu richten.  
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

**1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern,  
Landkreis Emsland; 611-2701-011.0-03.0 Flurbereinigungsplan-Vorlage (Amtsblatt des  
LK EL Nr. 16/2026 vom 30.04.2026, Lfd-Nr.: 157, Seite 293)**

